Stadt Lollar, Stadtteil Lollar

Bebauungsplan Nr. 1.18a

"Justus-Kilian-Straße"

- 1. Änderung und Erweiterung

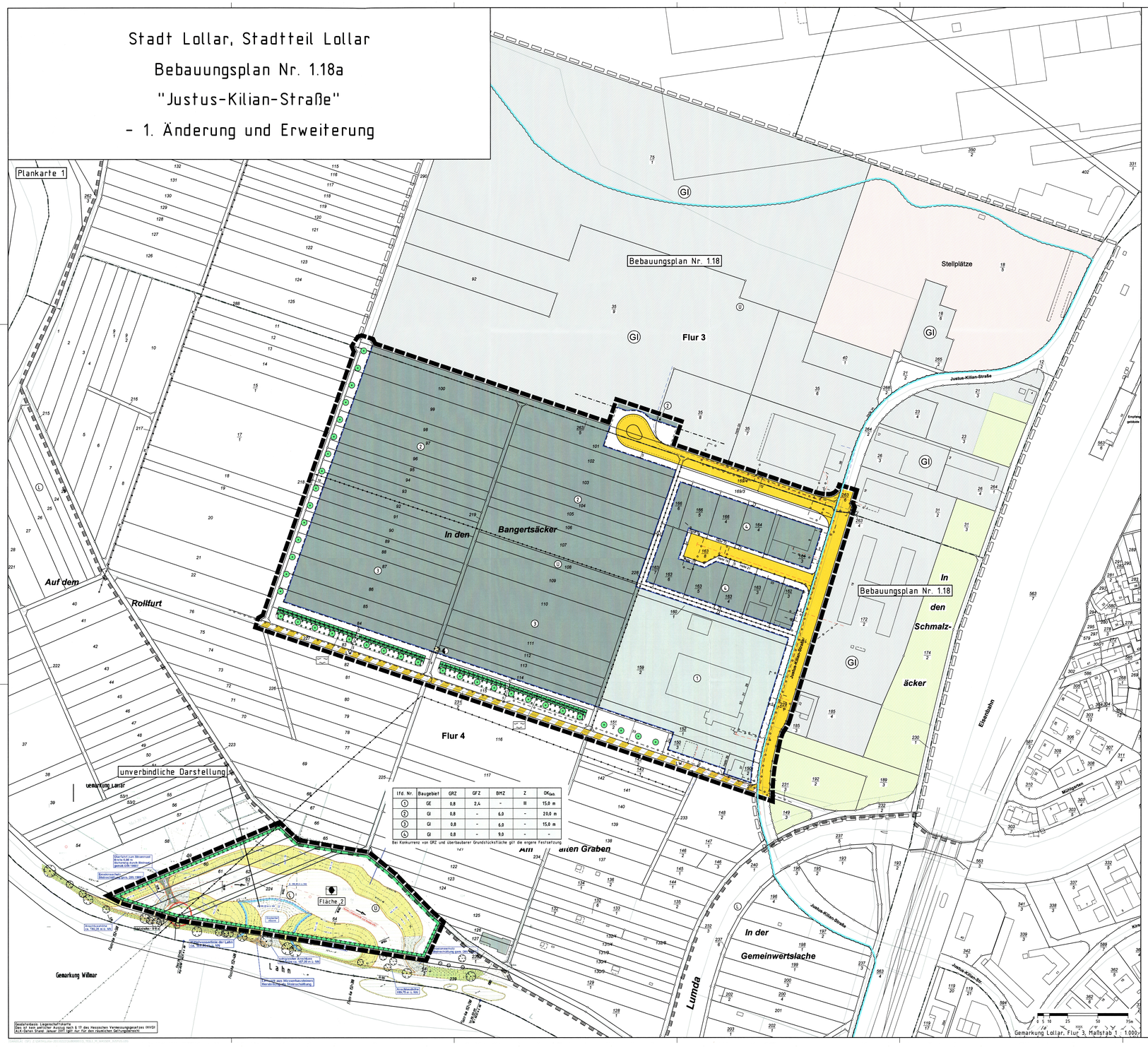

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	BMZ	Z	OK_{Geb}
1	GE	0,8	2,4	-	III	15,0 m
2	GI	0,8	-	6,0	-	20,0 m
3	GI	0,8	-	6,0	-	15,0 m
4	GI	0,8	-	9,0	-	-

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

Geobrkbasis Liegenschaftskarte
Lagestatus: Amtlich Stand: nach § 17 des Hessischen Vermessungsgesetzes (HVGB)
ALK-Daten Stand: Januar 2011 gilt nur für den räumlichen Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46,180),
Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert am 14.12.2010 (GVBl. I S. 548).

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasterartige Darstellungen

1.1.1 Flurgrenze

1.1.2 Flur 4 — Flurnummer

1.1.3 Polygonpunkt

1.1.4 92 — Flurstücksnummer

1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.2 Plankzeichen

1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1.1 GE — Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.2.1.2 GI — Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.2.1 2,4 — Geschossflächenzahl (GFZ)

1.2.2.2 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)

1.2.2.3 6,0 — Baumassenzahl (BMZ)

1.2.2.4 II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)

1.2.2.5 OK_{Geb} — Höhe baulicher Anlagen, hier Oberkante Gebäude in m über Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden, vgl. textliche Festsetzung 2.1.5 ff.

1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.2.3.1 Baugrenze

1.2.3.1.1 überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

1.2.3.1.2 nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO und hier Stellplätze zulässig vgl. textliche Festsetzung 2.1.4.

1.2.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche

1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie

1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

1.2.4.3.1 LW — Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

1.2.5 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

1.2.5.1 Zweckbestimmung Elektrizität (Transformatorenstation) - Planung

1.2.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

1.2.6.1 Versickerungsmulde

1.2.6.2 Ü — Überschwemmungsgebiet der Lahn Abschnitt IV, vgl. Festsetzung 5.3

1.2.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.2.7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.2.7.1.1 Entwicklungsziel: Versickerungsmulde

1.2.7.1.2 Maßnahmen zur Schaffung von Retensionsraumausgleich und naturschutzrechtlichen Ausgleich (Details entsprechend der gewässerrechtlichen Fachplanung)

1.2.7.1.2.1 Entwicklungsziel: Hochflutmulden, nat. Sukzession und Erhalt der Ufergehölze

1.2.7.2 Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung

1.2.7.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.2.7.4 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

1.2.7.4.1 L — hier: Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Dill", Naturag Nr. 2531018

1.2.8 Sonstige Planzeichen

1.2.8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.2.8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2.9 Sonstige Darstellungen

1.2.9.1 Grenze des Bebauungsplanes Nr. 1.18

1.2.9.2 Vermaßung (verbindlich)

1.2.9.3 Gebäude (Bestand, nicht eingemessen)

1.2.10 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1.2.10.1 20 kV-Freileitung, Elektrizität (nicht eingemessen)

1.2.10.2 20 kV-Freileitung der E.ON Mitte AG (Mittelspannungsfreileitung, nicht eingem.)

1.2.10.3 Stromversorgungsleitung der E.ON Mitte AG (nicht eingemessen)

1.2.10.4 Erdgasversorgungsleitung der E.ON Mitte AG (nicht eingemessen)

1.2.10.5 Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG (nicht eingemessen)

2 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

2.0 Für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung gilt:
Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.18a "Justus-Kilian-Straße" werden durch die 1. Änderung und Erweiterung aufgehoben.

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

2.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO und § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet 1:
Tankstellen und Vergnügungsstätten werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Ausnahme: Betriebstankstellen.

2.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet 1 und für die Industriegebiete 2 - 4:
Die Errichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

2.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen sind baulche Anlagen (Hochbauten oder flächenhafte Versiegelungen) unzulässig.

2.1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet 1 und für die Industriegebiete 2 - 4:
Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, Betriebsstraßen, Regenrückhaltebecken (Teiche) und Stellplätze zulässig.

2.1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet 1 und für die Industriegebiete 2 - 4:

2.1.5.1 Die Oberkante Gebäude wird als Höchstmaß festgesetzt. Als Oberkante Gebäude gilt dabei sowohl der höchstgelegene Abschluss einer Außenwand als auch der entsprechende Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut oder zwischen Dachhaut und Dachhaut zweier unterschiedlich oder gleich geneigter Dachflächen (First). Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden. Ausnahme: Für technische Anlagen (z.B. Silos) ist ausnahmsweise eine Bauhöhe von 21 m zulässig.

2.1.5.2 Die Zulässigkeit von Gewerbekaminen und über die Oberkante der Gebäude hinausreichender untergeordneter technischer Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude bleibt von der Höhenbegrenzung unberührt. Werbeanlagen dürfen die Oberkante der Gebäude nicht überschreiten.

2.2 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.2.1 Hofflächen, Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder vergleichbarem oder wasserdurchlässigem Pflaster.
Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen im Gewerbe- und Industriegebiet ist aus Gründen der Betriebssicherheit eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig, dass dort anfallende Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zu zuführen.

2.2.2 Entlang der Anpflanzungsflächen sind naturnahe Gräben (Versickerungsmulden) anzulegen, in den unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet wird. Alternativ kann ein Versickerungsbecken und / oder ein Löschwasserteich errichtet werden, in denen ebenfalls das unverschmutzte Niederschlagswasser eingeleitet werden kann. Die Gräben sind alle 1-2 Jahre zu räumen und die Randbereiche zu mähen. Aufkommende Gehölze sind alle 5 Jahre zu entfernen.

2.2.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.2.3.1 Entwicklungsziel: Hochflutmulden, natürliche Sukzession und Erhalt der Ufergehölze (Fläche 1 und 2)

Die gesamten Bereiche der Maßnahmenflächen sind nach Durchführung der Maßnahmen der Retentionsraumplanung der natürlichen Sukzession zu überlassen. Lediglich bei verstärktem Aufkommen von Neophyten sind Pflegemaßnahmen zulässig. Eine extensive Beweidung der Flächen ist zulässig.
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und zu entwickeln. Die zur Errichtung der Hochflutmulden und Anschlüsse an die Lahn notwendigen Gehölze sind hiervon ausgenommen.

2.2.3.2 Externe Ausgleichsflächen des bestehenden Bebauungsplans:

Entwicklungsziel: Ackerbrache / Feldlerchenstreifen (Plankarte 3)

Zur Förderung der Feldlerche innerhalb der Gemarkung Lollar werden Anpassungen der Ausgleichsflächen des bestehenden Bebauungsplan Nr. 1.18 „Justus-Kilian-Straße" notwendig. Die Flurstücke 84 und 85 sowie 114 und 115, Flur 3, Gemarkung Ruttershausen sollen zur Förderung der Feldlerche vollständig als Ackerbrache ausgewiesen werden. Die Ackerbrachen sollen brach liegen und maximal alle 2-3 Jahre zur Offenhaltung gemulcht oder gemäht werden.

2.3 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB:

2.3.1 Die Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fläche 1 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB wird bei der Planung den Industriegebieten 2 und 3 zugeordnet (Ausgleichsmaßnahme 2.2.3.1).

Die verbleibenden Aufwertungen der beiden Maßnahmen von 17.938 Biotopwertpunkten können als Ausgleich von Eingriffen in zukünftigen Bauleitplanverfahren der Stadt Lollar genutzt und zugeordnet werden.

2.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

2.4.1 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Bäumen gemäß Darstellung in der Plankarte (siehe Ziffer 1.2.7.2). Es gilt je Planzeichen einen Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen. Pflanzfläche je Baum 25 m^2. Artenauswahl siehe unter 2.4.4.

2.4.2 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Sträuchern im Bereich der Gewerbegebietsfläche 1 und der Industriegebietsfläche 3 gemäß Darstellung in der Plankarte (siehe Ziffer 1.2.7.3). Pflanzfläche je Strauch 5 m^2. Artenauswahl siehe unter 2.4.4.

2.4.3 Neu anzulegende Stellplätze in den Gewerbe- und Industrieflächen sind durch einheimische standortgerechte Laubbäume 2. Ordnung, Hecken und Sträucher zu begrünen. Für je 5 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbebebauten Baumscheibe von 6 m^2 zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Neu anzulegende Stellplätze mit mehr als 500 m^2 befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde und flächendeckende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Die Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu sichern. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen. Artenauswahl siehe unter 2.4.4.

2.4.4 Artenlisten (Auswahl):

Bäume 2.Ordnung

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus sylvestris	-	Wildapfelbäume
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Salix caprea	-	Salweide
Fraxinus excelsior	-	Esche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Viburnum opulus	-	Gew. Schneeball
Rhamnus catharticus	-	
und beerigen	-	Weißdorn
Euonymus europaea	-	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Sambucus nigra	-	Schw. Holunder

Kletterpflanzen

Clematis vitalba	-	Gem. Waldrebe
Hedera helix	-	Efeu
Humulus lupulus	-	Hopfen
Lonicera caprifolium	-	Geißblatt
Ampelopsis "Veitchii"	-	Wilder Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HBO - integrierte Orts- und Gestaltungssatzung):

Dachgestaltung:

3.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für die Dachform, Dachneigung, Dachfarbe in den Gewerbe- und Industriegebieten:

3.1.1 Zulässig sind Flach-, Sattel- und Pultdächer (auch versetzte) mit einer Dachneigung von max. 0° - 15°. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen.

3.1.2 Zur Dacheindeckung sind Farbtöne in grau bis anthrazit zu verwenden. Nicht zulässig sind spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen.

Fassadengestaltung:

3.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für die Fassadengestaltung in den Gewerbe- und Industriegebieten:

Nach Süden und Westen hin sind die Gebäudefassaden durch gemischtgliedrig strukturierte Fassaden zu gestalten. Größere Glasflächen (> 10 m^2) sind mit strukturiertem Glas oder Vogelschutzglas zu gestalten. Nach Norden hin dürfen Gebäudefassaden ein Anteil von 20% Glasfläche nicht überschreiten.

Werbeanlagen:

3.3 Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO:

3.3.1 Fremdwerbung ist unzulässig.

3.3.2 Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- und Wechsellichtern, Lichtwerbung in der Nachtzeit sowie Lichtwerbung in grellen Farbtönen sind unzulässig.

Einfriedungen:

3.4 Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO in den Gewerbe- und Industriegebieten:

3.4.1 Mauern, Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig. Ausnahme: Stützmauern zum Straßennaum oder Nachbargrundstück, Punkt- und Köcherfundamente für Einfriedungen.

3.4.2 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkelten Überstiegschutz.

Grundstückskennzeichnung:

3.5 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO in den Gewerbe- und Industriegebieten:
Mind. 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO abzüglich der Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen etc. gemäß Festsetzung 2.1.4, sind als Grünfläche anzulegen.

4 Wasserrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HWG)

4.1 Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG:
Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

5 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

5.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Lollar.

5.2 Gemäß § 55 Abs. 2 WHG
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

5.3 Oberirdische Gewässer; Hochwasserschutz, Dez. 41.2
Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Lahn Abschnitt IV (amtlich festgestellt am 03.10.2005, BAnz. 49/2006, S. 3943).

5.4 Plankarte 1: Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.
Plankarte 2: In den Randzonen des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

6 Hinweise

6.1 Gemäß § 20 HDSchG:
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Lichtquellen im Gewerbe- und Industriegebiet und im Bereich der Betriebsstraßen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Abstrahlung sollte tendenziell nach Osten und Norden ausgerichtet sein.

6.3 Es wird auf die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag empfohlenen eingriffsminimierenden Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes (Baufeldräumung, etc.) hingewiesen.

6.4 Artenschutz
Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 55 ff HBO).

7 Technischer Hinweis

7.1 Der Bebauungsplan besteht aus dem Teilplan 1 und 2.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 24.03.2010

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 08.04.2011

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 08.04.2011

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.04.2011
bis einschließlich 29.04.2011

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 27.05.2011

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.06.2011
bis einschließlich 08.07.2011

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.08.2011

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.09.2011
bis einschließlich 23.09.2011

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2011

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Lollarer Nachrichten.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Lollar, den 07.11.2011

(Dr. Wiecorek)
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 11.11.2011

Lollar, den 10.11.2011

(Dr. Wiecorek)
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

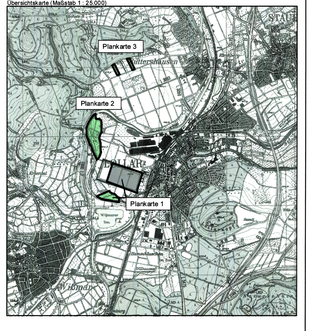

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Stadt Lollar, Stadtteil Lollar
Bebauungsplan Nr. 1.18a
"Justus-Kilian-Straße"
- 1. Änderung und Erweiterung
Satzung (Teilplan 1 von 2)

Stand:	14.03.11 / 22.03.11 06.04.11 / 16.05.11 19.07.2011 24.10.2011
Bearb:	Wurl
CAD:	Schneider
Maßstab	1 : 1.000